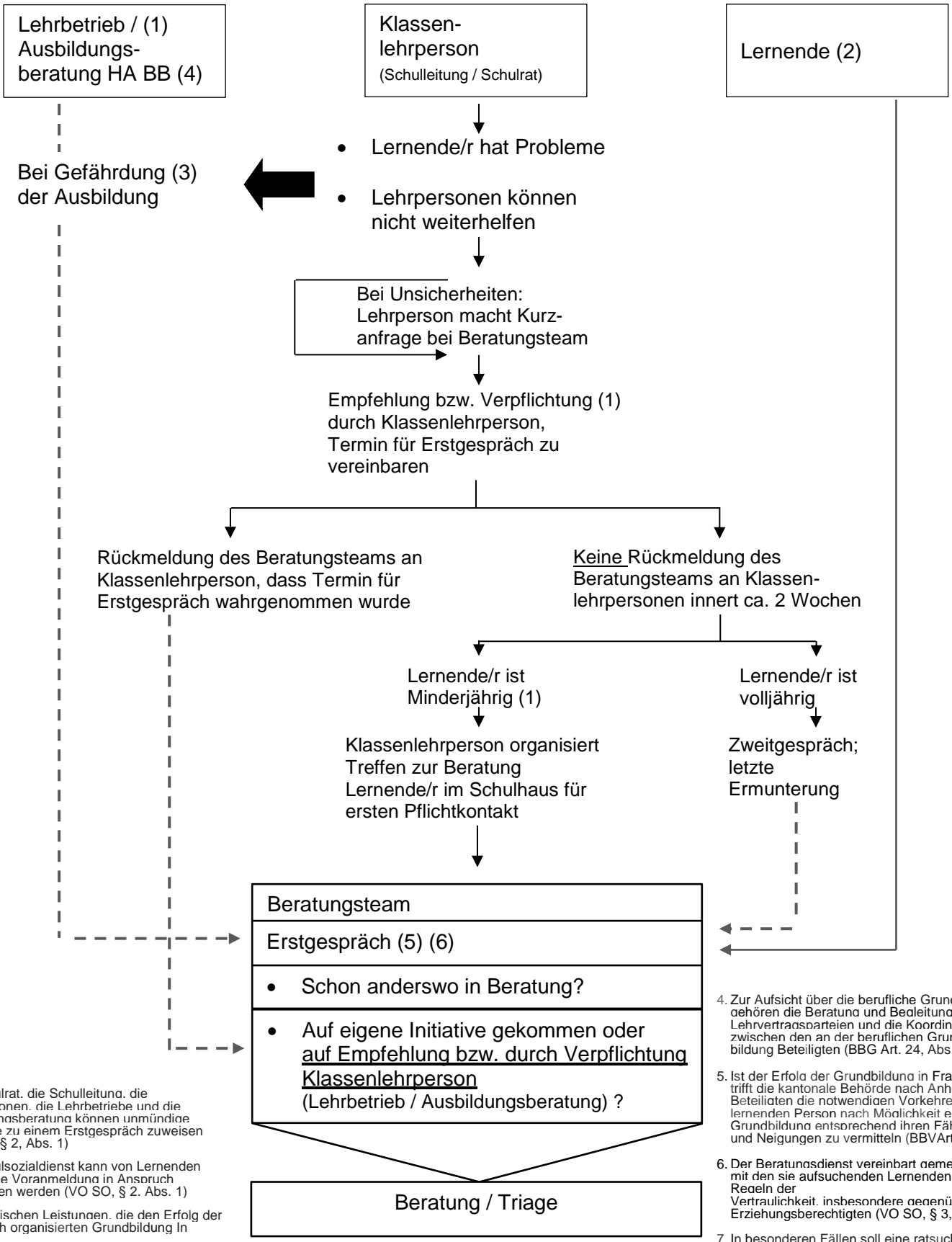


Beratungsdienst



Legende

1. Der Schulrat, die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Lehrbetriebe und die Ausbildungsberatung können unmündige Lernende zu einem Erstgespräch zuweisen (VO SO, § 2, Abs. 1)
2. Der Schulsozialdienst kann von Lernenden auch ohne Voranmeldung in Anspruch genommen werden (VO SO, § 2, Abs. 1)
3. Bei schulischen Leistungen, die den Erfolg der betrieblich organisierten Grundbildung in Frage stellen, oder bei ungenügendem Verhalten nimmt die Berufsfachschule mit dem Lehrbetrieb Kontakt auf. Zuvor hört sie die lernende Person an (BBV Art. 17, Abs. 3).

4. Zur Aufsicht über die berufliche Grundbildung gehören die Beratung und Beileitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten (BBG Art. 24, Abs. 2).
5. Ist der Erfolg der Grundbildung in Frage gestellt, so trifft die kantonale Behörde nach Anhörung der Beteiligten die notwendigen Vorkehrungen, um der lernenden Person nach Möglichkeit eine Grundbildung entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen zu vermitteln (BBV Art. 11, Abs. 2).
6. Der Beratungsdienst vereinbart gemeinsam mit den sie aufsuchenden Lernenden die Regeln der Vertraulichkeit, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten (VO SO, § 3, Abs. 3).
7. In besonderen Fällen soll eine ratsuchende Person die Möglichkeit haben, eine Beratung durch eine männliche oder eine weibliche Person zu erhalten (Leistungsvereinbarung Ziff. 4.3., Abs. 3).